Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 2606.) Allerhöchste Bestätigungsurkunde für die Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft. Vom 6. Juli 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Antrag Unserer Minister der Finanzen und der Justiz die Errichtung einer Aktiengesellschaft zu Ruhort unter der Firma: „Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft", welche den Zweck hat, mittelst einer Anzahl Dampfschleppschiffe auf dem Rhein und den mit ihm zusammenhängenden Gewässern die Fortschaffung von Güterschiffen und insbesondere der von Ruhrort aus zu Berg fahrenden Kohlenschiffe zu bewirken, nach der Bestimmung des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. genehmigt und das nach den notariellen Akten vom 6. Mai, 29. November, 17. und 19. Dezember v. J. zusammengestellte, von dem provisorischen Komité der Gesellschaft unter dem 8. April d. J. vollzogene Statut derselben bestätigt haben.

Die gegenwärtige Bestätigungsurkunde soll dem vorerwähnten Statut für immer vorgeheftet bleiben und in Verbindung damit durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

Ausgegeben zu Berlin den 15. August 1845.

Statut der Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen „Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft“ hat sich eine Aktiengesellschaft, nach den Bestimmungen des Gesetzes über Aktiengesellschaften, vom 9. November 1843., gebildet, welche zum Zweck hat, eine Anzahl Dampfschleppschiffe erbauen zu lassen, und mittelst derselben den ganzen Rheinstrom sowohl, als auch die mit ihm zusammenhängenden Gewässer, zu befahren. Diese Dampfschleppschiffe sollen zwar vornehmlich zur Fortschaffung der, von Ruhrort aus zu Berg fahrenden Kohlenschiffe dienen, jedoch deren Benutzung zur Fortschaffung anderer Güterschiffe sowohl, als zur eigenen Beladung mit beliebigen Frachtgütern, eben wohl nicht ausgeschlossen sein.

§. 2.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist vorläufig auf die Summe von viermal hundert tausend Thaler bestimmt, welches in viertausend Aktien, jede zu hundert Thaler zerfällt. Mit Zustimmung der Generalversammlung, und Genehmigung des Staates, kann solches nach Bedürfniß vermehrt werden.

§. 3.

Die Aktien und Dividendenscheine werden nach dem, diesem Akte beigefügten Schema Litt. A. und B., auf den Namen des Aktionairs ausgefertigt, und von drei Mitgliedern der Direktion unterzeichnet. Die Einzahlung der Aktien erfolgt in Raten von zehn Prozent, und in Zwischenräumen von mindestens zwei Monaten, nach einer, in die §. 23. bezeichneten Zeitungen, eingerückten Aufforderung der Direktion.

§. 4.

Wer innerhalb der, im vorigen §. gestellten, Frist die Einzahlungen nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden, und außerdem, zu Gunsten der Gesellschaft, in eine Konventionalstrafe von ein Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen. Bei der zweiten, und bei den folgenden Einzahlungen steht es der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten, und die Säumigen ihrer ferneren Verpflichtung mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen, und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

Will die Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch machen, so müssen die Säumigen in den, §. 23. bezeichneten Blättern nochmals aufgefordert worden sein, die rückständigen Zahlungen binnen zwei Monaten, vom Datum der zweiten Aufforderung an gerechnet, zu leisten. Die Gesellschaft verzichtet in

in diesem Fall auf Konventionalstrafe, und können an die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire, von der Direktion neue Aktienzeichner zugelassen werden.

§. 5.

Ueber die Theilzahlungen werden, auf den Namen des Aktionairs lautende, Interimsquittungen ertheilt, und diese, nach Einzahlung des vollen Betrages, gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

§. 6.

Die Uebertragung von Aktien erfolgt auf gemeinschaftlichen schriftlichen Antrag bei der Direktion Seitens des Zedenten und des Zessionars, welche darauf die Umschreibung in dem Aktienbuche der Gesellschaft bewirkt. Außerdem ist die Zession auf der Kehrseite der Aktiendokumente unter eigenhändiger Unterschrift des Zedenten zu vermerken.

§. 7.

Sitz der Gesellschaft und der Direktion ist Ruhrort.

§. 8.

Am ersten Dienstag im Monat Mai jeden Jahres soll in Ruhrort eine Generalversammlung derjenigen Aktionaire stattfinden, welche als solche mindestens vier Wochen vor derselben in dem Aktienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind.

§. 9.

Außergewöhnliche Generalversammlungen können stattfinden:

a) auf den Antrag von zwei Drittheilen der Direktion, und
b) auf den Antrag von fünf und zwanzig Aktionairen, die mindestens zusammen fünfhundert Aktien besitzen.

Der Zweck solcher Generalversammlungen, welche durch, wenigstens vierzehn Tage vor denselben zu erlassende Einladungsschreiben zu berufen sind, muß in diesen Schreiben speziell ausgedrückt werden.

§. 10.

Die Beschlüsse der Generalversammlung, welche für alle Aktionaire verbindlich sind, werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei den Abstimmungen gewährt der Besitz von fünf Aktien eine Stimme.

Kein Aktionair kann, sei es auf Grund eigenen Aktienbesitzes oder auf Grund von Vollmachten, überhaupt mehr als zwanzig Stimmen in einer Person geltend machen. Nur der Verwaltung der Ruhrschiffahrts-Kasse zu Mülheim a. d. Ruhr steht für je fünf von ihr besessene Aktien eine Stimme ohne Beschränkung auf ein Maximum der Stimmen zu.

§. 11.

In der Generalversammlung können Abwesende nur durch stimmberechtigte Aktionaire mittelst schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Die Vollmachten sind der Direktion spätestens Tags vor der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen. Prokuraträger können dieselben Rechte ausüben, als ihre Vollmachtgeber.

§. 12.

Die Generalversammlung ernennt jährlich eine Kommission von drei Mitgliedern, welche die Bilanz des vergangenen Jahres zu prüfen, darüber der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten und nach geschehener Erledigung etwaiger Bedenken der Direktion die Decharge zu ertheilen hat.

§. 13.

Die Generalversammlung hat zu bestimmen, welche Dividende den Aktionairen von dem reinen Gewinn jährlich zugetheilt werden soll. Als reiner Gewinn wird derjenige Ertrag angenommen, welcher, nach Abzug sämmtlicher Ausgaben, sowie nach fernerem Abzuge von sechs Prozent des eingezahlten Aktienkapitals zur Bildung eines Reserve- und Amortisationsfonds sich ergiebt. Dividenden sind zahlbar in Ruhrort, Berlin, Köln und Düsseldorf. Dividenden, die binnen vier Jahren nach Verfall nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 14.

In dem gemeinnützigen Bestreben, dem Publikum seinen Antheil an den Vortheilen der Dampfschleppschiffahrt zu wahren, wird die Gesellschaft ihre Tarife immer so reguliren, daß, außer einem angemessenen Reservefonds, die Rente für die Dividende zehn Prozent pr. Jahr nicht übersteigt.

§. 15.

Die Gesellschaft wird durch eine, von der Generalversammlung gewählte Direktion von neun Mitgliedern vertreten, von denen sechs in Ruhrort wohnen müssen. Für sämmtliche Direktionsmitglieder werden zugleich drei Stellvertreter gewählt. Jedes Direktionsmitglied und jeder Stellvertreter erhält zu seiner Legitimation eine, von dem Vorsitzenden der Generalversammlung unter dem Siegel der Gesellschaft vollzogene, beglaubigte Abschrift des Protokolls, hinsichtlich der betreffenden Stelle.

§. 16.

Jedes Mitglied der Direktion und jeder Stellvertreter muß wenigstens zehn Aktien besitzen, oder erwerben, welche während der Amtsdauer bei der Königlichen Ruhrschiffahrtskasse in Mülheim a. d. Ruhr deponirt werden.

§. 17.

Jährlich treten drei Mitglieder und ein Stellvertreter aus der Direktion, die das Dienstalter, oder bei gleichem Dienstalter das Loos bezeichnet. Die General-

Generalversammlung ersetzt die erledigten Stellen, und sind die Austretenden gleich wieder wählbar.

§. 18.

Die Direktion wählt jährlich ihren Vorsitzer, welcher in Verhinderungsfällen seinen Vertreter bezeichnet. Sie versammelt sich regelmäßig alle vierzehn Tage, — außergewöhnlich, so oft der Vorsitzer es für nöthig erachtet, oder drei Mitglieder darauf antragen.

§. 19.

Die Direktion leitet die Geschäfte der Gesellschaft, und vollzieht unter Beobachtung des Statuts, alle Handlungen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes angemessen sind. Sie bestellt und entläßt die Beamten und ernennt da, wo nöthig, Agenten in fremden Häfen. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern, resp. deren Vertreter nothwendig. Alle Beschlüsse müssen in dem, für jede Sitzung zu führenden, und von allen Anwesenden zu unterzeichnenden Protokolle niedergelegt sein. Die aus den Beschlüssen hervorgehenden Verfügungen und Verträge sind von zwei Mitgliedern der Direktion, oder von einem Mitgliede und dem Subdirektor zu unterzeichnen.

§. 20.

Die Direktion kann einen Subdirektor anstellen, und demselben gewisse Zweige der Geschäftsführung ausschließlich überweisen. Die Anstellung aller Beamten Seitens der Direktion, geschieht unter dem Vorbehalt der Widerruflichkeit.

§. 21.

Die Mitglieder der Direktion erhalten Ersatz ihrer, im Interesse der Gesellschaft gemachten Auslagen, und werden an dem reinen Gewinn in einem gewissen, von der Generalversammlung zu bestimmenden, Verhältnisse betheiligt.

§. 22.

Jedes Direktionsmitglied ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger zweimonatlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen. Bis zur nächsten General-Versammlung wird die erledigte Stelle von einem, durch die übrigen Direktions-Mitglieder aus den bestellten drei Stellvertretern zu Wählenden verwaltet.

§. 23.

Alle Bekanntmachungen der Direktion sollen durch die Düsseldorfer Zeitung, die Kölnische Zeitung und die Preußische Allgemeine Zeitung veröffentlicht werden.

§. 24.

Die Direktion hat überhaupt alle Befugnisse und Verpflichtungen, die das Gesetz für Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. dem Vorstande der

Gesell-

Gesellschaft beilegt; jedoch soll jedes Mitglied der Direktion, welches bei einem zu berathenden Gegenstande direkt oder indirekt betheiligt ist, sich seines Stimmrechts enthalten.

§. 25.

Die eigenen und Frachtfahrzeuge von Aktionairen werden vorzugsweise, vor denen von Nichtaktionairen befördert. Selbstredend aber zahlen Erstere die für Alle geltenden allgemeinen Tarifsätze.

§. 26.

Besondere Anträge einzelner Aktionaire müssen spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung, und wenn sie auf Abänderung der Statuten gerichtet sind, vor Einberufung der Generalversammlung, dem Vorsitzenden der Direktion schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls der Vortrag und die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung vertagt wird.

§. 27.

Abänderungen des Statuts, welche aber erst nach Genehmigung des Staates Gültigkeit erhalten, können in einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu Letzterem ist die Direktion auf Verlangen von zwanzig Aktionairen, welche zusammen wenigstens hundert Aktien besitzen, verpflichtet.

§. 28.

Von der Direktion oder von Aktionairen, welche ein fünftel des Gesellschaftskapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer, besonders dazu berufenen Generalversammlung, durch eine Mehrheit von drei Viertheilen sämmtlicher Aktien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gesellschaft ist befugt, auch mit einem Aktienkapital von zweimalhunderttausend Thaler ihre Thätigkeit zu beginnen.

Artikel 2.

Ein provisorisches Komité von sieben Mitgliedern, bestehend aus den Herren:

1. Herr=

1. Herrmann Krabb } zu Mülheim a. d. Ruhr.
2. Johann Becker }
3. Hugo Haniel
4. W. Wiesmann
5. J. Klingholz
6. C. von Eicken
7. C. Haniel, zu Ruhrort wohnhaft

wird die Aktienzeichnungen entgegennehmen, und für die Erlangung der Allerhöchsten Konzession das Nöthige veranlassen.

Dasselbe ist befugt, ohne Angabe der Gründe, Zeichnungen abzulehnen. Es hat die Einzeichner von der Annahme ihrer Einzeichnungen in Kenntniß zu setzen, und ist dann berechtigt, eine erste Rate bis zu zehn Prozent von denselben einzuziehen, dagegen verpflichtet, die eingezogenen Beträge bei anerkannt soliden Bankhäusern zu hinterlegen.

Dasselbe wird nach erlangter Allerhöchster Konzession in kürzester Frist eine Generalversammlung zur Wahl der Direktion berufen.

Das provisorische Komité ist zur Annahme der, vom Staate etwa gefordert werdenden Modifikationen der Statuten ermächtigt, und sollen dieselben für die Gesellschaft eben so bindend sein, als wenn sie wörtlich in diesen Statuten enthalten wären. —

Vorstehende, nach den notariellen Akten vom 6. Mai 1844. und 29. November 1844. zusammengestellten Statuten, werden als richtig von uns anerkannt.

Ruhrort, den 8. April 1845.

Das provisorische Komité der Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft.

gez. H. Haniel. W. Wiesmann. J. Klingholz. C. Haniel.
C. von Eicken.

Aktie

A.

Aktie

der

Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft.

No. [illegible]

über einhundert Thaler Preußisch Kourant.

Inhaber dieser Aktie, Herr
nimmt auf Höhe obigen Betrages in Gemäßheit der am
von Sr. Majestät dem König von Preußen bestätigten Statuten, verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Ruhrort, den

Die Direktion der Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft.

(Stempel.) (Unterschriften.)

Eingetragen im Gesellschafts-
Stammregister Fol.

B.

Dividendenschein

zur

Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft

Aktie No. [illegible]

§. 13. der Statuten. Dividenden sind zahlbar in Ruhrort, Berlin, Köln und Düsseldorf. Dividenden, die binnen 4 Jahren nach Verfall nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaft.

Inhaber dieses Scheines, Herr
erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft die für das Verwaltungsjahr 18 durch Generalversammlungs-Beschluß vom
festgesetzte Dividende von am
ausbezahlt.

Ruhrort, den

Die Direktion der Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft.

(Stempel.) (Unterschriften.)